

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

8. Januar 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungssätze bei Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden während des Jahres 1887 betreffend, Seite 7. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen des Statuts der Sparskasse zu Blankenbain betreffend, Seite 8. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertheilung der Rechte einer juristischen Personlichkeit an die Schillinggesellschaft zu Jhmenau betreffend, Seite 9. — Bekanntmachung des Präsidiums des Großh. Landgerichts hier, die rechtsinhaltsliche Behandlung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Landesherren und der Mitglieder der landesherlichen Familie betreffend, Seite 10.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[4] 1. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. d. Mts. im Centralblatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pfennig	65 Pfennig
b) " " " Mittagkost . . .	40 "	35 "
c) " " " Abendkost . . .	25 "	20 "
d) " " " Morgenkost . . .	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

W. Genast.